

staatlichen Aufgaben Ordnung und Sicherheit gewährleistet und solche Bedingungen geschaffen werden können, die Rechtsverletzungen und Disziplinverstößen den Boden entziehen. In einigen zentralen Organen wurde u. a. auch die Schlußfolgerung gezogen, daß die von ihnen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen daraufhin überprüft werden müßten, ob sie mit den zu lösenden Aufgaben noch vereinbar sind und wirksam zur weiteren Entwicklung unserer sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und der sozialistischen Demokratie beitragen.

Der gesamte Verlauf der Diskussion über die Vorschläge des Staatsrates bestätigt, daß die gesellschaftlichen Bedingungen für ihre Durchführung reif sind und daß bereits während ihrer Beratung wesentliche Fortschritte in der Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger erzielt wurden. Das Bewußtsein beginnt allgemein zu werden, daß mit der allseitigen Entfaltung der sozialistischen Gesellschaftsordnung die Verbindung des sozialistischen Rechts mit der Produktion und damit mit dem Leben der Menschen enger geworden ist und das sozialistische Recht und die sozialistische Rechtspflege eben in dieser Richtung ihre Ausgestaltung zu erfahren haben. Immer deutlicher wird, daß die Verletzung des sozialistischen Rechts der Entwicklung der Produktivkräfte und der Produktion und damit der Arbeit der Menschen (und so ihnen selbst) Schaden zufügt. So festigt sich das sozialistische Rechtsbewußtsein in der gesamten Bevölkerung und mit ihm die Erkenntnis, daß das Recht Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit ist, die der Durchsetzung der objektiven Entwicklungsgesetze des Sozialismus dient.

Mit der zunehmenden Durchsetzung der Entwicklungsgesetze des Sozialismus und der vollen Entfaltung der sozialistischen Gesellschaftsordnung sind die Bedingungen herangereift, die Rechtspflege noch stärker als aktives Instrument zur Durchsetzung dieser Gesetzmäßigkeiten weiter auszugestalten, sie als Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit weiter zu entwickeln, um deren Effektivität zu erhöhen.

Der Erlaß legt fest, daß die Rechtsprechung der einheitlichen Leitung durch das Oberste Gericht unterliegt. Das Oberste Gericht wird tätig auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie anderer Rechtsvorschriften. Es leitet so die Rechtsprechung aller Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik und gewährleistet die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte. Das Oberste Gericht sichert, daß die Rechtsprechung, wie es im Erlaßentwurf heißt, „den Erfordernissen der objektiven Gesetze des Sozialismus entspricht und der Festigung und dem Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, insbesondere der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, dient“.

Dieser Ausbau des Obersten Gerichts zum Organ, das die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf der Grundlage der Entwicklungsgesetze der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu gewährleisten hat, hängt